

ENTKOLONIALISIERUNG UND AGRARREFORM IN MAROKKO

Das Beispiel des Gharb¹⁾

Mit 9 Abbildungen (z. T. als Beilagen XI + XII) und 3 Tabellen

HERBERT POPP

Summary: Decolonisation and agrarian reform in Morocco. The Gharb case study

During the French colonial rule the agrarian landscape of Morocco had been changed to a considerable degree by the activities of European settlers ('colons'): more than one million hectares of arable land belonged to foreigners. After Morocco became independent in 1956 a policy of expropriation of foreign landed property began very slowly and went on till 1973. Parallel to the measures of decolonisation the activities of a land reform began. From 1956–1966 they were carried out in a very slow and unsystematic way, since 1966 they have been realized on a larger scale.

The area of the Gharb plain (northwestern Morocco), which is studied in more detail, was already a zone of agrarian transition in the colonial period and has remained one since then, especially in the post-colonial phase. Changes in the pattern of landed properties after independence and the effects of those changes on the social situation are described, as well as the changes in agricultural production. Above all the results of the strong intervention in agriculture by the Moroccan state within the framework of land reform and reform of the farming system in the modern irrigation sector are discussed in greater detail.

I. Der allgemeine Rahmen

Mit der Erlangung seiner staatlichen Unabhängigkeit im Jahr 1956 übernahm Marokko als kolonialzeitliches Erbe auch eine Landwirtschaft, die während der Protektorszeit durch die Franzosen in ganz erheblichem Maße beeinflusst worden war²⁾. Marokko war für die französische Kolonialmacht nicht allein Rohstofflieferant von Phosphaten, Buntmetallen und Stahlveredlern gewesen; daneben hatte sich das Land in einigen Teilregionen auch zu einer Siedlungskolonie Frankreichs entwickelt. Insbesondere in den Städten war der Anteil der französischen Bevölkerung sehr hoch, aber auch im ländlichen Bereich hatten sich französische Siedler – Colons genannt – niedergelassen. Durch die zahlreichen Eingriffe während der französischen Herr-

schaft hatten sich für die Landwirtschaft vor allem folgende Veränderungen gegenüber der vorkolonialen Epoche ergeben:

a) Sowohl durch systematische Maßnahmen der Protektorsmacht selbst („offizielle Kolonisation“) als auch durch individuelle Initiativen von Colons („private Kolonisation“) gelangten umfangreiche Flächen landwirtschaftlich nutzbaren Landes in ausländische Hand (GADILLE 1955, 1957, 1958). Bei den für europäisches Rechtsdenken meist nur unzureichend gesicherten Besitztiteln gemäß dem islamischen Recht war es ein leichtes, durch Enteignung, Einräumung eines Dauernutzungsrechtes oder durch Kauf diese umzuwidmen in katastermäßig erfaßte, und damit juristisch unumstößliche Eigentumstitel. Durch die offizielle und private Kolonisation kamen mehr als eine Million Hektar landwirtschaftlicher Fläche in ausländisches (und das heißt vor allem französisches) Eigentum. 1939 ergibt sich ein Wert von 1.085.000 ha (BRANQUEC 1945, S. 37) – eine Zahl, die sich dann bis zur Erlangung der Unabhängigkeit kaum mehr veränderte und die 1956 1.017.000 ha betrug (PASCON 1977, S. 211). Von dieser einen Million Hektar Landes in europäischem Besitz waren circa sieben Zehntel (728.000 ha) der privaten Kolonisation zuzurechnen.

b) Die Betriebe der Colons unterschieden sich in mehrfacher Hinsicht von denen in marokkanischer Hand. Zum überwiegenden Teil handelte es sich um größeren Grundbesitz mit oft einigen hundert Hektar Fläche. Von den Besitztiteln der Colons wiesen 39% mehr als 150 ha auf und machten flächenmäßig 89% des gesamten Kolonisationslandes aus (BRANQUEC 1945, S. 38). Ihre Betriebe waren überwiegend als Familienunternehmen konzipiert und vom Produktionsziel her marktwirtschaftlich ausgerichtet; meist waren sie auf den Export landwirtschaftlicher Güter nach Frankreich spezialisiert. Sowohl die Wahl der Anbaufrüchte (z. B. Agrumen, Wein, Frühgemüse, Weizen) als auch der hohe Mechanisierungsgrad deuten auf moderne europäische Wirtschaftsweise hin.

c) Eng mit der produktionsmäßigen Ausrichtung hängt schließlich eine weitere Besonderheit zusammen: Die Betriebe der Colons waren zumeist in den natürlichen Gunsträumen des Landes gelegen. Insbesondere die reichlich mit Fluß- oder Grundwasser ausgestatteten Becken und Ebenen sowie der gut berechnete atlantische Küstensaum waren bevorzugte Siedlungsgebiete. Das Hinterland von Casablanca und Rabat (Chaouia, Zemmour), das Plateau von Fes und Meknès sowie die Alluvialebene des Gharb waren die Kernräume der europäischen Kolonisation.

¹⁾ Die Informationen zu vorliegendem Beitrag erlangte der Verfasser im Rahmen zweier mehrmonatiger Aufenthalte in Marokko in den Jahren 1977 und 1978. Für die Gewährung von Reisebeihilfen sei der DFG auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

²⁾ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die ehemals französische Zone Marokkos. Der Bereich Spanisch-Marokkos ist für die hier behandelten Aspekte vernachlässigbar, da die Fläche der europäischen Kolonisation in jenem spanisch verwalteten Gebiet insgesamt lediglich 15.000 ha ausmachte – das Ausmaß der kolonialzeitlichen Überprägung somit wesentlich geringer war (vgl. GADILLE 1958, S. 29).

Unmittelbar nach seiner Unabhängigkeit begann der nunmehr selbständige Staat erste Zeichen einer neuen Agrarpolitik zu setzen. Der amtierende König Mohammed V. veranlaßte noch im Jahr 1956 erste Landverteilungen an marokkanische Kleinsiedler, und zwar in der Triffaebene (Bougriba, 950 ha) und im Gharb (Merja Mohammed ben Mansour, 2183 ha). Diese ersten symbolischen Maßnahmen in Richtung auf eine Entkolonialisierung des Landes bedeuteten jedoch noch keinen Eingriff in die Eigentumsverhältnisse der Colons, wurde bei dieser Landverteilung doch lediglich Staatsland herangezogen. Weitere, recht unsystematisch und ohne erkennbares Gesamtkonzept durchgeführte Flächenverteilungen in den folgenden Jahren betrafen wieder nur einige Staatsländereien, die entweder in genossenschaftlichen Organisationsformen im Haouz (PASCON 1963, 1964) oder als Kleinparzellen zwischen 3,5 und 12 ha Größe im Bewässerungsland und zwischen 6 und 25 ha Größe bei Regenfeldbau in allen übrigen Fällen vergeben wurden. Die Verteilung der Parzellen erfolgte nach ganz unterschiedlichen Modalitäten und reichte von Pacht über Mietkauf zu Verkauf. Ehemalige Widerstandskämpfer wurden oft bevorzugt berücksichtigt. Insgesamt gelangten zwischen 1956 und 1966 derart etwa 25.000 ha zur Vergabe.

Wenn auch die ersten konkreten Maßnahmen noch vergleichsweise tastend und zurückhaltend abgelaufen waren, ließen sich doch bereits die wichtigsten Elemente der neuen Agrarpolitik erkennen. Der Staat schickte sich an, durch Landverteilung an Besitzlose Kleinbetriebe zu schaffen. Wollte man derart eine Bodenreform großen Ausmaßes in die Wege leiten, so wäre es naheliegend gewesen, zu diesem Zweck auf die Ländereien der ehemaligen Kolonialherren zurückzugreifen. Doch die neuen Machthaber verhielten sich außerordentlich konservativ; insbesondere räumten sie einer weiterhin gesicherten landwirtschaftlichen Produktion Priorität ein vor eventuellen agrarreformerischen Experimenten größeren Ausmaßes. Auch als dann der innenpolitische Druck immer stärker zu einer Entkolonialisierung durch Enteignung drängte, erfolgten nur zögernd und allmählich konkrete Maßnahmen. Insbesondere erstreckte sich die Enteignung dann noch über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren und lief in mehreren Etappen ab:

a) Durch einen allerersten Erlaß wurden im Jahr 1959 die Dauernutzungsrechte von Colons aufgehoben, die diese meist auf traditionellem Kollektivland erworben hatten. Hierdurch fielen etwa 35.000 ha an den marokkanischen Staat.

b) Die Flächen der offiziellen Kolonisation, die ungefähr 250.000 ha ausmachten, wurden aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1963 zwischen 1963 und 1966 eingezogen und in Staatsbesitz umgewandelt.

c) In einer letzten Enteignungsphase im Jahr 1973 wurden schließlich die noch in ausländischem Eigentum verbliebenen Flächen eingezogen, was in erster Linie das private Kolonisationsland betraf. Etwa 365.000 ha

fielen durch diese letzte Enteignungsmaßnahme dem Staat zu.

Addiert man die enteigneten Flächen der drei Zeitpunkte auf, so gelangt man keineswegs zu einer Gesamtfläche von einer Million Hektar, wie sie ja in ausländischem Eigentum war, sondern erhält nur eine Fläche, die etwa zwei Dritteln der ehemals europäischen Kolonisationsgebiete entspricht. Bei dem fehlenden Drittel handelt es sich um Flächen, die noch vor der Enteignung in den Jahren 1963 bzw. 1973 an marokkanische Privatpersonen verkauft worden waren und damit als „marokkanisiertes Land“ von der Enteignung ausgenommen blieben. Die Colons, die ja mit den bevorstehenden Enteignungen rechnen mußten und nicht an eine Entschädigung glaubten, verkauften häufig zu Schleuderpreisen ihre Besitztümer an Marokkaner, um wenigstens eine gewisse Summe Geldes zu retten. Die Käufer wiederum waren so gut wie ausnahmslos reiche marokkanische Städter, und zwar überwiegend Politiker, Militärs und Verwandte der königlichen Familie. Damit schuf sich der Kreis der neuen Machthaber, der bereits die Information von der bevorstehenden Enteignung hatte, eine Pfründe im landwirtschaftlichen Bereich. Nicht zu Unrecht werden die neuen Eigentümer des ehemaligen Colonlandes zuweilen mit der pejorativen Einstufung „marokkanische Colons“ apostrophiert. Auch wenn bereits mit der Enteignung des Jahres 1963 eine staatliche Kontrolle über Grundstückstransaktionen zwischen ausländischen und marokkanischen Eigentümern eingeführt wurde, wobei der Verkauf der staatlichen Genehmigung bedurfte, erfolgte der Löwenanteil der Verkäufe erst nach jenem Zeitpunkt. Zwischen 1963 und 1973 wechselten circa 300.000 ha von Ländereien der privaten Kolonisation ihren Eigentümer und gingen in marokkanischen Großgrundbesitz über. Die Enteignungen von Flächen in ausländischem Eigentum erfolgten somit nicht nur relativ spät; als sie dann erfolgten, war auch ein beträchtlicher Anteil des Kuchens bereits abgezweigt worden zugunsten der marokkanischen Oberschicht.

Ab 1966 wurden schließlich die Modalitäten einer Verteilung von enteigneten Flächen an Kleinbauern geregelt, und seither wird bei der Landvergabe nach diesen Bestimmungen verfahren³⁾. Mit jenem Jahr 1966 beginnt in Marokko die eigentliche Agrarreform, deren wichtigstes Element die Bodenneuverteilung von inzwischen 314.000 ha⁴⁾ ehemaligen Colonlandes bildet. In einer schematischen Übersicht sind die Eigentumsveränderungen für das ehemalige Kolonisationsland seit der Unabhängigkeit zusammengestellt (Abb. 1):

– ein Drittel der Fläche gelangte im Rahmen der Bodenreform bereits zur Verteilung;

³⁾ Das Gesetz aus dem Jahr 1966 wurde 1972 leicht modifiziert.

⁴⁾ Stand: Ende 1977.

- ein Drittel der Fläche ist in anderen Organisationsformen in staatlichem Eigentum und stünde, zumindest potentiell, für die Bodenreform zur Verfügung;
- ein Drittel der Fläche befindet sich inzwischen im Eigentum marokkanischer Privatpersonen.

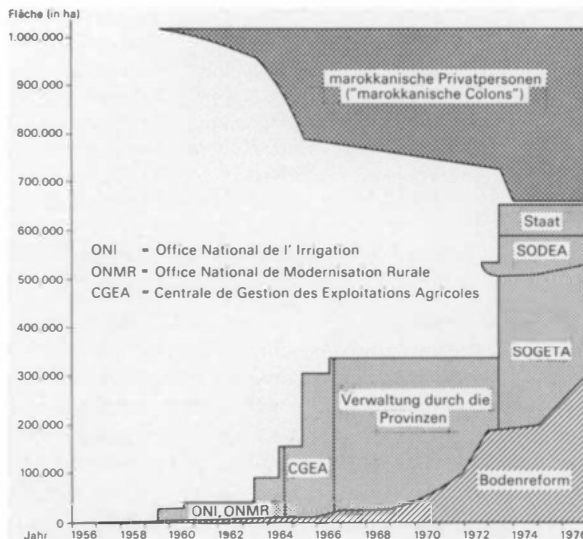


Abb. 1: Veränderungen der Eigentumstitel des europäischen Kolonisationslandes seit der Unabhängigkeit Marokkos (nach PASCON 1977)

Changes in ownership titles of European colonisation land since Morocco's independence (after PASCON 1977)

II. Agrarreform in Marokko – das Beispiel des Gharb

Die bislang angesprochenen Veränderungen der Bodenbesitzverhältnisse seit dem Ende der Kolonialzeit wirkten sich in den verschiedenen Teilregionen Marokkos in ganz unterschiedlicher Weise aus: entscheidend dafür war nicht zuletzt, wie intensiv bereits die kolonialzeitliche Prägung der Agrarlandschaft erfolgt war. Ein Gebiet, das nicht nur in der Kolonialzeit durch europäisches Landeigentum erheblich überprägt wurde, sondern in dem auch ehrgeizigste Pläne zur Durchführung moderner Bewässerungsprojekte vorgesehen und teilweise bereits realisiert worden sind, ist der Gharb, die im Nordwesten des Landes gelegene, mit Abstand größte Ebene Marokkos (vgl. POPP 1978). Sowohl die bisherigen Bestrebungen einer Bodenreform als auch einer Bewirtschaftungsreform sind im Gharb besonders umfangreich und haben dort in relativ starkem Maße bereits Veränderungen bewirkt. Am Beispiel dieser „Kornkammer Marokkos“ sollen im folgenden die konkreten Auswirkungen der Entkolonialisierung durch Enteignung und die bisherigen Maßnahmen einer Agrarreform dargestellt werden.

1. Die Situation am Ende der Kolonialperiode

Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit, im Jahr 1956, stellt sich der Gharb als eine der Kernlandschaften der europäischen Kolonisation dar. Mit 32% der Gesamtfläche bildet der ausländische Besitz einen wichtigen Anteil an allen Ländereien⁵). Etwa ein weiteres Drittel der Flächen wird von traditionellem Kollektivland (*bled jmâa*) eingenommen; dieses ist somit im Gharb (verglichen mit anderen landwirtschaftlichen Gunsträumen) außerordentlich stark vertreten. Schließlich umfaßt das traditionelle Privatland (*bled melke*) noch einen bedeutenden Flächenanteil. Im südlichen Randbereich des Gharb schließen die Staatsdomänen mit den Korkeichenwäldern und Eukalyptusforsten des Mâmorawaldes an; im zentralen und westlichen Teil der Ebene liegen die teilweise bereits trockengelegten Sümpfe der Merjas, die sich ebenfalls in staatlichem Eigentum befinden (Abb. 2, Beilage XI).

Die räumliche Verteilung der europäischen Kolonisationsflächen zeigt, daß innerhalb des Gharb von den Colons die Vorzugsräume gewählt wurden. Eine erste Konzentration von Flächen, vor allem der offiziellen Kolonisation, ist im Gebiet zwischen Sidi Slimane und Sidi Kacem festzustellen, wo in den dreißiger und vierziger Jahren eines der ersten großflächig erschlossenen Bewässerungsgebiete entstand, der Perimeter Beht (CARDI 1945). Auf jenen Kolonisationsflächen dominiert der Agrumenanbau. Die Bewässerung erfolgt über einen unterhalb des Staudammes El Kansera, südlich des Gharb vom Oued Beht abzweigenden Betonkanal, der dann sekundäre und tertiäre Kanäle speist. Eine zweite Konzentration, die allerdings nicht so geschlossene Areale einnimmt, ist entlang der Hauptflüsse Oued Sebou und Oued Ouerrha zu erkennen. Wieder werden die Betriebe überwiegend bewässert, hier, auf Land der privaten Kolonisation, meist mit Wasser, das durch Motorpumpen aus dem Fluß entnommen wird. Die Bewässerung mit Grundwasser bildet eher die Ausnahme.

Demgegenüber sind die Flächen des Kollektivbesitzes, gewissermaßen im Kontrast zum europäischen Eigentum, gerade in den naturräumlich benachteiligten Gebieten der Ebene besonders häufig. Die Zone der Cherarda, ganz im Südosten des Gharb gelegen mit einer Sonderform des Kollektivbesitzes, dem *guich*-Land (vgl. LE COZ 1965), ist bereits Hügelland mit hoher Erosionsgefährdung. Die Kollektivflächen süd-

⁵ Der Wert von 32% (= 174.336 ha) für den Flächenanteil der europäischen Kolonisation im Gharb (LE COZ 1964, S. 523) bezieht sich auf ein Gebiet, das im Nordosten, Südosten und Norden räumlich weiter gefaßt ist als die derzeit mit dem Namen Gharb amtlich bezeichnete Fläche. Da insbesondere im östlichen Bereich der von LE COZ herangezogenen Gebietseinheit kaum Flächen der europäischen Kolonisation liegen, betrug deren Anteil an der Gesamtfläche des Gharb – bezogen auf die heute üblichen Grenzen – etwa 40–45%.

Tabelle 1: Von 1956–1965 verteilte Parzellen im Gharb

Parcels distributed in 1956–1965 in Gharb

Name der parzellierten Fläche	Fläche (in ha)	Anzahl der Empfänger einer Parzelle	Fläche pro Empfänger (in ha)	Jahr der Verteilung	ehemalige Art des Eigentums	Bewässerungs-/ Regenfeldland
Sidi-Mohammed-ben-Mansour	2183	126	15–25	1956	Merja	Regenfeld
Jouad und Tijjina	2900	153	15–25	1959	Merja	Regenfeld
Bled Cheblya	277	42	6	1959	guich	Bewässerung
Souk-el-Arba	100	10	10	1960	off. Kolon.	Regenfeld
Mechra-Bou-Derra	36	6	6	1960	off. Kolon.	Bewässerung
Bou-Maiz-Süd	28	5	4–12	1960	off. Kolon.	Bewässerung
Bou-Maiz-Nord	45	7	6–7	1960	off. Kolon.	Bewässerung
Tijjina (Rizima)	131	15	8–9	1962	Merja	Bewässerung
Bled Beida	69	6	10–19	1963	off. Kolon.	Regenfeld

Quellen: LE COZ 1964, LE COZ 1968b, Unterlagen des Office Régional de Mise en Valeur Agricole du Gharb (ORMVAG)

lich des Oued Sebou und entlang der Küstenlinie sind den Merjas unmittelbar benachbart, also sehr tief gelegen – und damit besonders überschwemmungsgefährdet. Da der Gharb bis in die Gegenwart fast regelmäßig von großräumigen Überschwemmungen heimgesucht wird, erweist sich eine derartige Lage als landwirtschaftlicher Risikofaktor. Meist sind die Kollektivflächen in extensivem Regenfeldbau mit Getreide oder als Weideland genutzt.

Die staatlichen Flächen (Merjas und Mâmorawald) sind die landwirtschaftlich unergiebigsten: die Merjas wegen der immensen Drainageprobleme, der Mâmorawald aufgrund seiner sehr nährstoffarmen äolischen Sandböden. Das *melk*-Land schließlich ist recht regellos innerhalb des Gharb verteilt; eine besondere Konzentration ergibt sich um Souk-el-Arba und am rechten Ufer des Oued Sebou, nördlich von Kenitra (vgl. Abb. 2).

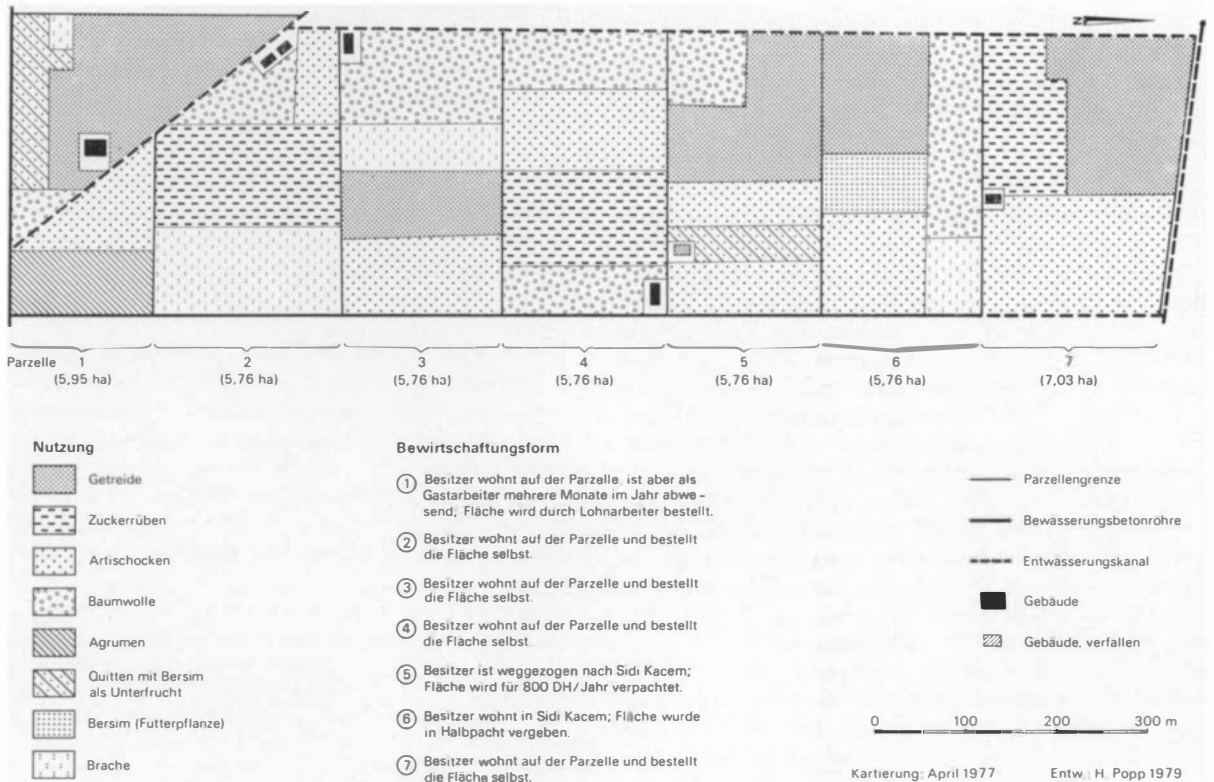


Abb. 3: Landverteilung Bou-Maiz-Nord. Heutige Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen
 Land distribution in north Bou-Maiz. Present forms of utilisation and cultivation

2. Die Veränderungen im Eigentumsgefüge seit 1956

Die erste Phase der Landverteilungen von 1956 bis 1965 hatte im Gharb, verglichen mit den anderen marokkanischen Regionen, einen ausgesprochenen Schwerpunkt⁶⁾. Neben der parzellenweisen Vergabe eines Teiles der entwässerten Merjas, die den größten Prozentsatz der Flächen ausmacht, werden Restflächen der offiziellen Kolonisation, die nicht an Colons verkauft worden waren, an Landlose vergeben. Insgesamt kommen im Gharb zwischen 1956 und 1965 circa 6.000 ha zur Verteilung, wobei die Vergabe entweder in der Form des Pachtkaufs (jährliche Raten über einen festgelegten Zeitraum) oder der staatlichen Teilpacht (ein festgelegter Teil der Ernte ist an den Staat abzuführen) erfolgt. Sieht man von den Flächen in den Merjas ab, so handelt es sich jeweils um kleinste Flurstücke von weniger als 500 ha, meist sogar von weniger als 100 ha (vgl. Tab. 1), die über den gesamten Gharb verstreut liegen. Der Staat griff in jener ersten Phase der Landneuverteilung noch in keiner Weise ein, um die Nutzung vorzuschreiben oder Auflagen zur Organisation des Anbaus (z. B. Verkaufs- oder Verpachtungsverbot) zu treffen. Dementsprechend breit ist auch das Spektrum der derzeit anzutreffenden Bewirtschaftungsformen, wie das Beispiel der 1960 vergebenen Fläche Bou-Maïz-Nord zeigt (Abb. 3): Eigenbewirtschaftung, Halbpacht und sogar Landbestellung durch Lohnarbeiter sind anzutreffen. Obwohl keinerlei Nutzungsvorschriften getroffen werden, hat sich bei fast allen Eigentümern eine Rotation zwischen Artischocken, Baumwolle, Zuckerrüben und Getreide eingespielt. Lediglich der Besitzer der südlichsten Parzelle, ein Gastarbeiter, hat ausreichend viel Kapital, um einen Teil seiner Fläche mit Agrumen zu bepflanzen.

Nach der Enteignung der Jahre 1959 und 1963 stellten sich zahlreiche organisatorische Pannen bei der provisorischen Weiterbewirtschaftung durch das staatliche Bewässerungsamt⁷⁾ und ab 1964 durch die Zentrale für die Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe⁸⁾ ein (vgl. auch LE Coz 1968a, S. 395–398). Ein im einzelnen nur schwer abzuschätzender Teil von Agrumen starb infolge mehrjähriger mangelhafter oder fehlender Bewässerung ab. Als Beispiel sei die 1959 enteignete Fläche unter französischem Dauernutzungsrecht von Bled Oulad Zerdal (122 ha) am unteren Oued Sebou herangezogen. Sie wurde mehrere Jahre überhaupt nicht bewirtschaftet und dann vom Staat verpachtet. Der Pächter betrieb lediglich extensiven Regenfeldbau auf den annuellen Flächen. Erst seit 1977 ist die Fläche

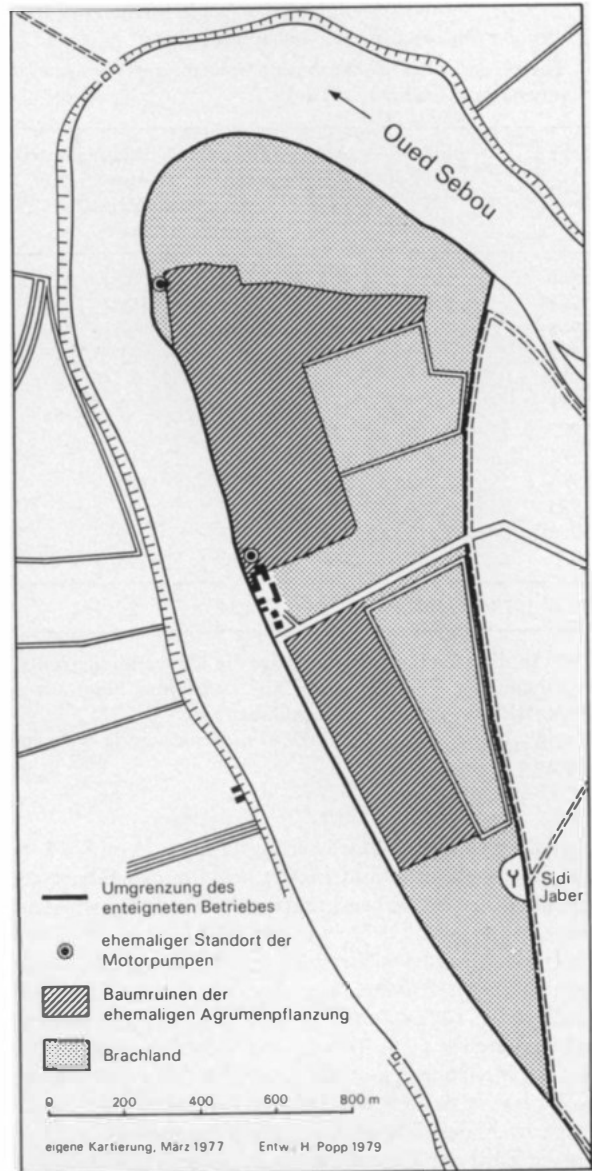


Abb. 4: Enteigneter Betrieb Bled Oulad Zerdal. Nutzung 1977

Expropriated Bled Oulad Zerdal farm. Land use 1977

wieder unter staatlicher Bewirtschaftung. Inzwischen allerdings zeugen nur noch die kahlen Äste der Oranbäume von der früheren Intensivnutzung (Abb. 4).

Ab 1966 begann der marokkanische Staat, einen Teil der in den Jahren 1959 und 1963 enteigneten Kolonisationsflächen (und später auch die der Enteignung von 1973) im Rahmen einer mit großer Propaganda betriebenen Bodenreform⁹⁾ zu verteilen. Die Kleinsiedler-

⁶⁾ Weitere räumliche Schwerpunkte jener Phase der Landverteilung sind die Triffaebene, der Haouz von Marrakech, die Tadlaebene und die Doukkala (vgl. LE Coz 1968b, S. 141f.).

⁷⁾ Office National des Irrigations (O.N.I.), gegründet 1960, liquidiert 1965.

⁸⁾ Centrale de Gestion des Exploitations Agricoles (CGEA), gegründet 1964, liquidiert 1966.

⁹⁾ Von den marokkanischen Behörden wird die Bodenreform, und nur diese, als Agrarreform (réforme agraire) bezeichnet.

Tabelle 2: Der zeitliche Ablauf der Landverteilung im Rahmen der Bodenreform im Gharb, 1966–1977

The process of land distribution according to the agrarian reform in the Gharb, 1966–1977

Jahr	Fläche (in ha)	Anzahl der Empfänger	Anzahl der Genossen-schaften	Flächenanteil bewässerter Parzellen (%)
1966	3.795	451	11	31
1967	1.551	208	8	100
1968	—	—	—	—
1969	4.485	519	10	55
1970	—	—	—	—
1971	6.710	435	19	9
1972	9.668	724	24	9
1973	—	—	—	—
1974	2.032	399	14	100
1975	9.266	1.029	35	24
1976	2.115	194	3	0
1977	1.179	413 ^{*)}	10 ^{*)}	43
1966–1977	40.801	4.372	134	28

*) In diese Zahlen geht teilweise die Umwandlung (unter Erhöhung der Empfängerzahl auf konstanter Fläche) von Regenfeldbau- in Bewässerungsflächen ein.

Quelle: Unterlagen des ORMVAG, Service de la Réforme Agricole

stellen von 5 ha auf Bewässerungsland und von 8–12 ha auf Regenfeldland sind inzwischen für den Gharb zu einem flächenmäßig beachtenswerten Faktor geworden: bis einschließlich 1977 wurden 40.600 ha an 4.500 Fellachen verteilt¹⁰⁾. Ein wichtiges Merkmal der Landverteilung im Rahmen der Agrarreform ist die über einen recht langen Zeitraum erfolgende, relativ schleppe Vergabe (vgl. Tab. 2), die sicherlich nicht allein mit der Mehrphasigkeit der Enteignungen europäischen Kolonisationslandes erklärt werden kann. Die Nachfrage nach den Kleinsiedlerstellen ist ungleich größer als die Zahl der Parzellen, die vom Staat zur Vergabe bereitgestellt werden. Im Jahr 1971 z. B. gingen im Gharb 8.094 Anträge von Interessenten ein, aber nur 435 Antragsteller erhielten eine Parzelle der Bodenreform; 1972 kamen auf 10.724 Anträge lediglich 709 Kleinsiedlerstellen (KARRICH 1978, S. 40). Damit wird es aber um so schwerer einsehbar, warum die Bodenreform nur „tröpfchenweise“ vorangeht. Die von ihr betroffenen Flächen nehmen bislang nicht einmal die Hälfte des enteigneten Landes ein (Abb. 5, Beilage XII). Vieles spricht dafür, daß die Bodenreform in erster Linie als ein politisches Ventil gehandhabt wird, das je nach innenpolitischer Lage geöffnet wird oder aber geschlossen bleibt.

¹⁰⁾ Zahlen nach Unterlagen des ORMVAG, Service de la Réforme Agricole.

Bemerkenswert ist allerdings die betriebliche Organisation der verteilten Flächen der Bodenreform; sie läßt erkennen, daß Marokko aus den Fehlern anderer Länder gelernt hat. Ein Gebiet mit jeweils 25–100 Parzellen wird zu einer Genossenschaft (unité coopérative) zusammengefaßt. Jeder Empfänger einer Kleinsiedlerstelle ist verpflichtet, Mitglied in der für ihn zuständigen Genossenschaft zu sein. Das genossenschaftliche Prinzip beschränkt sich beim marokkanischen Modell – von wenigen Versuchsfällen abgesehen – lediglich auf einen Teil der bei der Agrarproduktion anfallenden Verrichtungen: es handelt sich nicht um Produktions-, sondern um Dienstleistungsgenossenschaften. Zur planmäßigen Errichtung eines Dorfes hat jede Genossenschaft eine separate Fläche zugewiesen bekommen, wo auch noch eine Reservefläche für vorgesehene Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung steht. Auf der Ebene der Genossenschaft erfolgen die Vereinbarungen

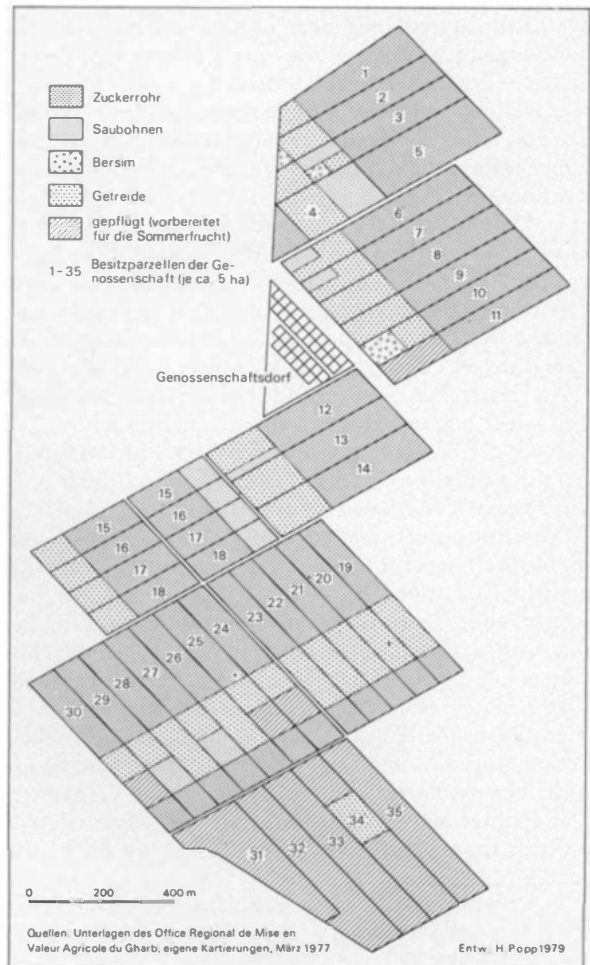


Abb. 6: Genossenschaft El Ghania (Erster Bewässerungsabschnitt des Sebouprojektes). Nutzung 1977
El Ghania co-operative (First irrigation section of the Sebou Project). Land use 1977

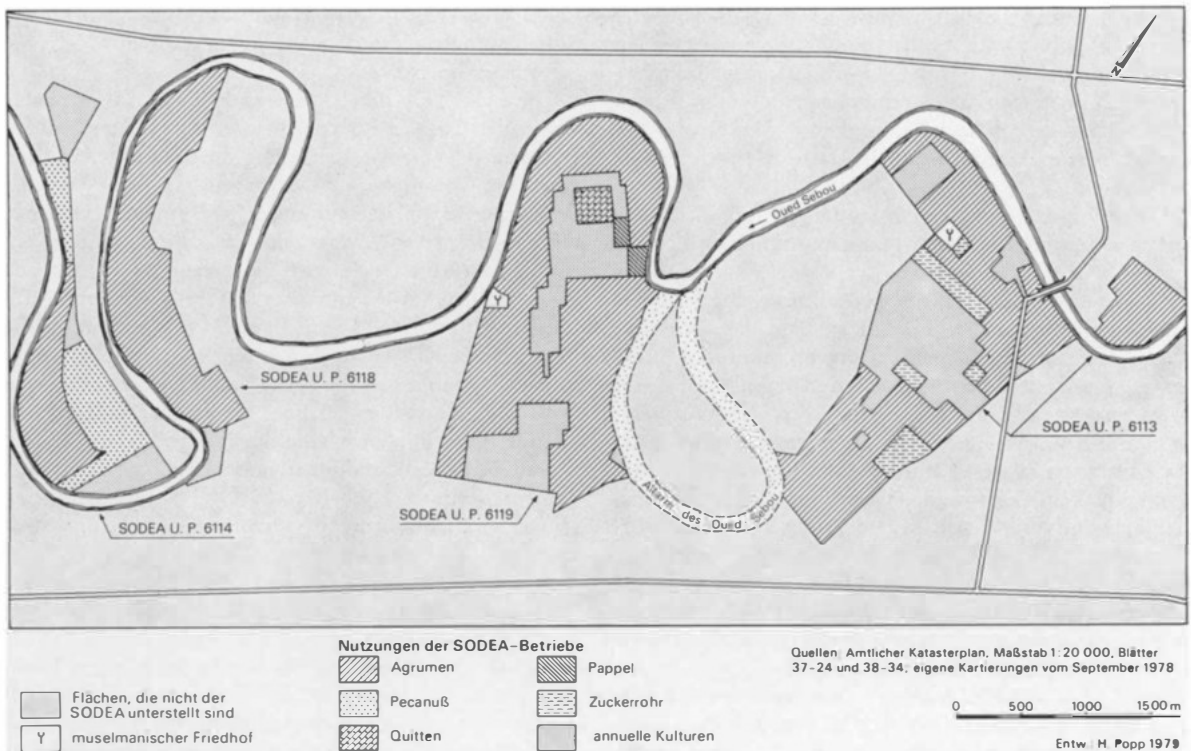


Abb. 7: SODEA-Betriebe entlang des Oued Sebou (Ausschnitt). Baumkulturen und mehrjährige Kulturpflanzen 1978
SODEA farms along the Oued Sebou (section). Tree cultivation and perennial cultivated plants in 1978

mit den staatlichen Agrarberatungsstellen über den Einsatz von Maschinen, über den Kauf von Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über den Abtransport der Ernte (vorausgesetzt es handelt sich um Anbauprodukte, die vom Staat abgenommen werden, wie z. B. Baumwolle, Zuckerrohr, Zuckerrüben, Reis).

Der Staat schreibt dem einzelnen Fellachen genau vor, welche Anbauprodukte zu pflanzen sind. Insbesondere in den erschlossenen Bewässerungsgebieten kontrollieren die staatlichen Behörden das Einhalten der Anbauvorschriften; Zuwiderhandlungen führen oft zum Entzug der Parzelle. Innerhalb eines festgelegten Fruchtwechsels hat das Genossenschaftsmitglied meist nur geringe Entscheidungsspielräume zum Anbau von Pflanzen eigener Wahl. Fast alle Genossenschaften im Ersten Bewässerungsabschnitt des Sebouprojektes z. B. müssen auf zwei Dritteln der je 5 Hektar Nutzfläche pro Mitglied Zuckerrohr anbauen, lediglich das letzte Drittel dürfen sie in eigener Entscheidung bestellen (vgl. Abb. 6). Während in den Genossenschaften südlich des Oued Sebou vorwiegend Bewässerungsland vergeben wurde, sind die nördlich des Flusses gelegenen Flächen bisher überwiegend im Regenfeldbau genutzt.

Wie bereits erwähnt, befindet sich ein Großteil der enteigneten Flächen noch in Staatsbesitz und gelangte nicht zur Verteilung. Als Begründung für eine sehr kon-

tinuierliche Vergabe von Flächen im Rahmen der Bodenreform werden in den marokkanischen 5-Jahresplänen immer wieder wirtschaftliche Erwägungen zum Ausdruck gebracht. Zwar soll die Bodenreform vorangetrieben werden; sie soll aber zu keinem ökonomischen Einbruch in der Agrarproduktion des Landes führen. „Im Hinblick auf eine Umstrukturierung des Bodenbesitzes wird der Staat durch eine Politik der Landvergabe im Rahmen der Agrarreform akzentuiert eingreifen, aber er wird anhand der Erfahrungen bei getroffenen Maßnahmen darüber wachen, daß diese Umstrukturierung nicht in irgendeiner Weise zum Nachteil der Produktion ausfallen wird.“¹¹⁾

In welcher Weise wird nun das Gebiet in Staatshand bewirtschaftet? Zur Verwaltung der ökonomisch besonders wichtigen Agrumenflächen wurde 1972 eine staatliche Aktiengesellschaft gegründet, die SODEA (Société de Développement Agricole), die im gesamten Land etwa 70.000 ha betreut, davon 43.000 ha Dauerkulturen (Agrumen, Wein, Fruchtbäume)¹²⁾. Die Ländereien der SODEA – im Gharb machen sie 1976 etwa 15.000

¹¹⁾ *Plan de développement économique et social 1973–1977*, Bd. 1, S. 55; in ähnlicher Weise wird auch bereits im *Plan quinquennal 1968–1972*, Bd. 1, S. 31, argumentiert.

¹²⁾ Zahlen nach *L'agriculture marocaine* 1976, S. 60, und COUVREUR 1977, S. 98.

ha aus¹³⁾ – sind fast ausnahmslos intensiv bewässert; davon ist mehr als die Hälfte der Fläche mit Agrumen bestanden. Daneben hat die Gesellschaft seit ihrem Bestehen auch Experimente mit neuen Baumkulturen (z. B. Avocados, Pecanuß), und mit Zuckerrohr begonnen sowie ihren Agrumenbestand vielfach erweitert (Abb. 7).

Während die bewässerten Baumkulturen nach der Enteignung von 1963 teilweise sehr nachlässig bestellt worden waren, erfolgte nach der von 1973 kein scharfer Einbruch in der Agrumenproduktion. Die SODEA hatte damit ihre „Feuertaufe“ bestanden. Betriebswirtschaftlich ist sie inzwischen ein gut florierendes Unternehmen. Die verwalteten Flächen, der Baumbestand, die Bewässerungsinfrastruktur waren ihr ohne Kapitaleinsatz in den Schoß gefallen. Bei einer derartigen Ausgangssituation wäre es außerordentlich überraschend, wenn sich keine Gewinne erzielen ließen. Der Maschinenpark und die Arbeitskräfte lassen sich sogar effizienter als bei den Ex-Colon-Betrieben einsetzen; denn einerseits wurden oft mehrere Betriebe zusammengefaßt und es entstanden damit größere Produktionseinheiten. Andererseits können Maschinen und Arbeitskräfte für mehrere Produktionseinheiten, je nach Arbeitsanfall, eingesetzt werden. Zwar gehören die Flächen unter Verwaltung der SODEA zum sogenannten „Fonds der Agrarreform“, doch ist nicht ernsthaft zu erwarten, daß sie zur Verteilung gelangen; dazu funktionieren sie als Staatsfarmen zu gut. Ein Mißerfolg in der Produktion nach einer Verteilung brächte volkswirtschaftlich einen großen Ausfall. Der marokkanische Staat will dieses Risiko nicht eingehen.

Eine weitere staatliche Gesellschaft wurde 1973 gegründet, um einen Teil der enteigneten Flächen der privaten Kolonisation zu verwalten, die SOGETA (Société de Gestion des Terres Agricoles). Ihr sollte die Funktion zukommen, für einen Übergangszeitraum, nämlich bis zur Neuverteilung der Flächen im Rahmen der Bodenreform, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten. Nachdem der Großteil von enteigneten Betrieben mit Agrumenkulturen, und damit die besten Flächen, bereits an die SODEA verteilt worden waren, blieben für die SOGETA überwiegend im Regenfeldbau bestellbare Betriebe zur Verwaltung übrig. Im Gharb sind die ihr überlassenen Flächen inzwischen schon recht geschrumpft, da ein gewisser Teil im Rahmen der Bodenreform bereits zur Verteilung gelangte. 1976 befanden sich immerhin noch etwa 12.000 ha unter ihrer Betreuung¹⁴⁾. Deren räumliche Verteilung konzentriert sich auf den Mündungsbereich zwischen Oued Sebou und

Oued Ouerrha, auf den Raum zwischen Kenitra und Sidi Yahia sowie auf den Dünengürtel nördlich von Kenitra (Abb. 5).

Die SOGETA führt, anders als die SODEA, wenig agrarwirtschaftliche Experimente mit neuen Anbaupflanzen oder neuen Varietäten durch. Aufgrund ihres gesetzlich vorgesehenen Übergangscharakters liegt der Schwerpunkt der Bemühungen auf einem verhältnismäßig extensiven Anbau mit risikolosen und preisstabilen Früchten (Getreide, daneben auch Reis und Zuckerrüben). Nicht nur wegen ihres geringeren Anteils an Baumkulturen (im Gharb 31^{0/0}), auch aufgrund der teilweise sehr verstreuten Lage von Parzellen unter ihrer Verwaltung ist die wirtschaftliche Bedeutung der SOGETA wesentlich geringer als die der SODEA. In allen Fällen, in denen eine Verteilung bereits erfolgt ist, blieben die Baumkulturen stets ausgenommen und werden weiterhin von der SOGETA bewirtschaftet. Die ehemalige Farm Duvivier z. B. (Abb. 8) wurde zwar in Parzellen zu je 5 ha unterteilt¹⁵⁾ und mit dem planmäßig errichteten Dorf der Genossenschaft ausgestattet, der Agrumenbestand wird aber weiterhin von der SOGETA verwaltet.

Neben den genannten Flächen in staatlichem Besitz und den Genossenschaften der Bodenreform sind zwar weitere Reserveflächen in Staatshand vorhanden. Doch ist deren momentane Verwaltung undurchsichtig und ihre Verwendungsfähigkeit für agrarische Nutzung häufig recht beschränkt. Ein Großteil der Merjas beispielsweise ist noch nicht verteilt. Doch solange nicht der geplante Staudamm von Mjâra die Hochwasser des Oued Ouerrha zurückhält, treten Überschwemmungen, und damit auch Probleme einer Drainage, so häufig auf, daß ein einigermaßen ergiebiger Ackerbau kaum sinnvoll ist. Bei einem weiteren Teil von Flächen, meist solchen, die ohne staatliche Genehmigung von Colons an Marokkaner verkauft worden waren, sind noch juristische Streitigkeiten auszutragen; zuweilen ist der Eigentumsstatus nicht voll geklärt. Weiterhin gibt es zahlreiche isoliert gelegene und nicht sehr große Flurstücke, die im Rahmen des Genossenschaftskonzeptes der Bodenreform nicht verwendbar sind. Solche Flächen sind oft verpachtet; teilweise erfolgt die Nutzung sogar noch durch den früheren Eigentümer. Für staatliche Versuchsfarmen und Agrarberatungsstellen wird schließlich ein weiterer, wenn auch flächenmäßig unerheblicher Teil des enteigneten Landes verwendet.

Die sehr zahlreichen Verkäufe von Kolonisationsland an marokkanische Staatsbürger vor den Enteignungen von 1963 bzw. 1973 wurden staatlicherseits nicht verhindert; kamen doch die Nutznießer der

¹³⁾ Nach einer Erhebung des ORMVAG, Service de la Réforme Agraire, vom April 1977 sind 15.250 ha im Gharb unter Verwaltung der SODEA.

¹⁴⁾ Zahlenangaben nach einer Information der SOGETA, Direktion der Provinz Kenitra, Stand: 31. 12. 1976.

¹⁵⁾ In einer Übergangsphase wurden die auf der Abbildung 8 dargestellten Einheiten von je 5 ha zunächst so vergeben, daß jeder Empfänger zwei derartige Parzellen, also 10 ha erhielt. Wegen technischer Unzulänglichkeiten des Bewässerungssystems ist derzeit auf jenen Flächen nur Regenfeldbau möglich.

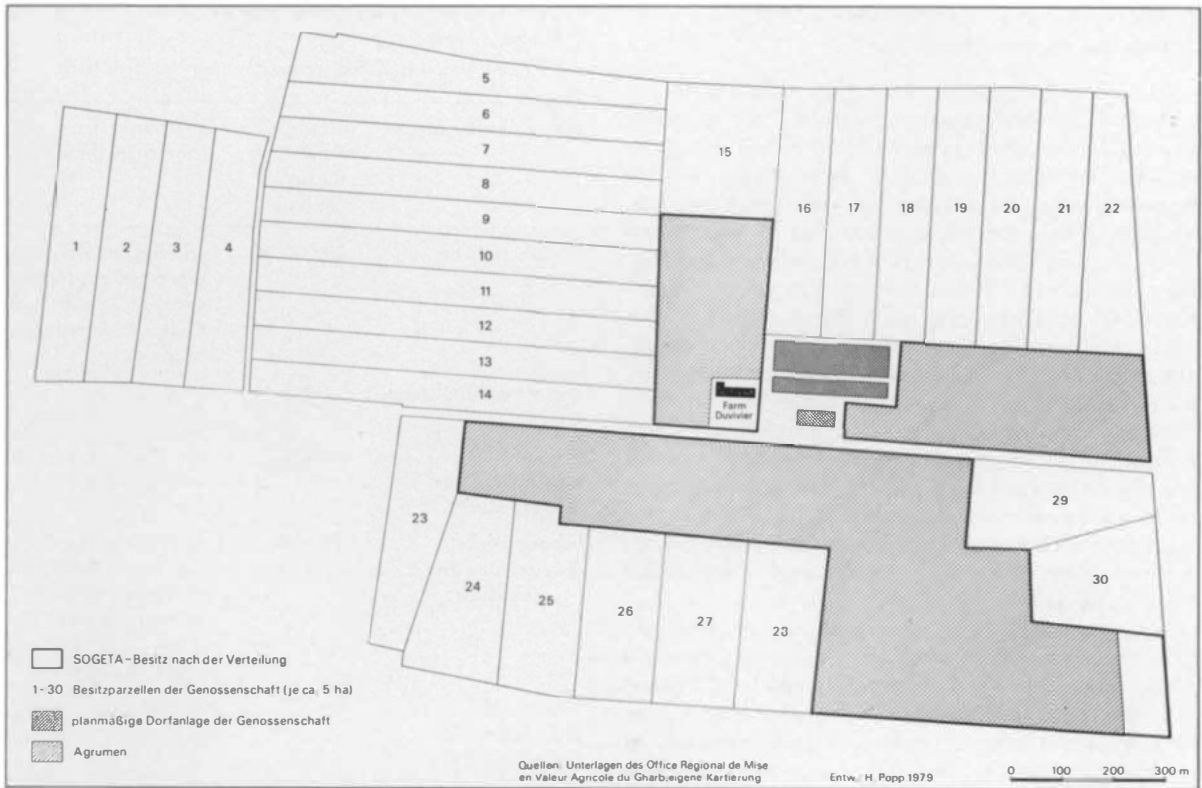


Abb. 8: Parzellierung eines ehemaligen SOGETA-Betriebes mit Agrumenkulturen im Rahmen der Bodenreform
 Parcellation of a former SOGETA farm with agrumens cultivation under the aegis of the agrarian reform

Transaktionen aus der neuen politischen Führungsschicht. Auf der Mikroebene existieren im Unterschied zu den enteigneten Flächen keine aufbereiteten Informationen über diesen neu entstandenen Besitztyp¹⁶⁾, seine betriebliche Organisation ist allerdings recht zuverlässig abzuschätzen. Wie im Fall der SODEA sind auch die in marokkanisches Privateigentum überführten Kolonisationsflächen eine positive Auslese: Große, für Bewässerung erschlossene, mit Agrumenbeständen bepflanzte Betriebe überwiegen. In ihrer räumlichen Verteilung sind sie besonders häufig im Perimeter Beht und entlang des Oued Sebou anzutreffen, also ganz ähnlich gelegen wie die Flächen der SODEA (Abb. 5).

Die neuen Eigentümer sind so gut wie ausnahmslos

¹⁶⁾ Zur präzisen Erfassung der Flächen im Besitz der „marokkanischen Colons“ hätte es der Einsichtnahme in sämtliche Dossiers des Grundbuchamtes in Kenitra bedurft. Für die Darstellung in Abb. 5 wurde der weniger arbeitsaufwendige Weg der Erschließung der Flächen der „marokkanischen Colons“ anhand der Kartierung von LE COZ (1964) gewählt. Von den dort auskartierten Flächen der europäischen Kolonisation wurden zunächst die nunmehr staatlichen Flächen und das Genossenschaftsland erfasst. Die verbleibenden Flächen müßten das Gebiet sein, das in marokkanischen Privatbesitz gelangte.

Städter, die ihre Flächen von einem Verwalter im Angestelltenverhältnis bewirtschaften lassen. Meist hat sich mit dem Besitzwechsel weder für die Anbauziele noch für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte eine Änderung ergeben: Lediglich der bisherige „Patron“ wurde durch einen neuen ersetzt. Während aber ein Großteil der Colons ihren Betrieb „auf eigener Scholle“ führten – die stattlichen Wohnhäuser in den Farmen sind noch ein deutlicher Hinweis darauf –, ist die eingetretene Veränderung insofern eher eine Verschlechterung, als die neuen Besitzer nahezu ohne Ausnahme Absentisten sind. Die Bewirtschaftung der Betriebe beschränkt sich in der Regel darauf, die bereits bestehenden Baumkulturen und das vorhandene Bewässerungssystem soweit zu erhalten, daß die Produktion gewährleistet bleibt. Entscheidend neue Impulse und Investitionen bilden eher die Ausnahme. Die „marokkanischen Colons“ betrachten ihre durch Kauf erworbenen Flächen als Kapitalanlage, bei der es mit einem Minimum an Investitionen ein Maximum an Gewinn zu erwirtschaften gilt. Somit verkörpern diese Betriebe in mancherlei Hinsicht eine Organisationsform mit rentenkapitalistischen Zügen. Nur in den seltensten Fällen wurde der Agrumenbestand vergrößert oder verjüngt; meist haben die Betriebe vielmehr einen Prozeß der Extensivierung erlebt.

3. Bewirtschaftungsreform durch moderne Bewässerungsgroßprojekte

Die Veränderungen im Besitzgefüge des Gharb, insbesondere die Maßnahmen zur Bodenreform, haben zwar zu keiner revolutionären Umwälzung der agrar-sozialen Verhältnisse geführt; dennoch hat sich die Agrarverfassung, wie gezeigt, in vielerlei Hinsicht gewandelt. Neben der Bodenreform hat im Gharb auch bereits eine Bewirtschaftungsreform begonnen, die von ihren Zielsetzungen her noch wesentlich weiterreichende Veränderungen bewirken soll. Die seit 1968 in Angriff genommene Bewirtschaftungsreform dient der Erschließung und Nutzung großflächiger moderner Bewässerungsgebiete¹⁷⁾. Die reichen Wasserressourcen des Landes wurden während der französischen Kolonialperiode nur zu einem geringen Teil erschlossen. Lediglich die Energiegewinnung auf der Basis der Wasserkraft wurde von den Franzosen durch den Bau von Staudämmen vorangetrieben, wobei dann fast als ein Nebenprodukt auch Wasser zur Versorgung agrarischer Nutzflächen anfiel.

Die systematische Fortsetzung und Erweiterung der „Politik der Staudämme“ wird insbesondere durch die Zielsetzungen, die der 5-Jahres-Plan 1968–1972 nennt, deutlich. Demnach sollen langfristig über eine Million Hektar Landes in Form moderner Bewässerungsgebiete erschlossen werden¹⁸⁾; nun aber weniger, um in großem Ausmaß Elektroenergie zu gewinnen, sondern um die unausgeschöpften Möglichkeiten des Landes für eine Verbesserung der Agrarproduktion zu nutzen¹⁹⁾. Insbesondere der Entwicklung einer Agroindustrie räumt die marokkanische Agrarpolitik einen hohen Stellenwert ein²⁰⁾.

Durch den Bau des Staudammes Idriss 1^{er} am Oued Sebou wurde es seit 1973 möglich, zusätzlich zum kolonialzeitlich erschlossenen Perimeter Beht in einer ersten Phase des ehrgeizigen Sebouprojektes weitere Flächen für moderne Bewässerungswirtschaft nutzbar zu machen. Das als Erster Bewässerungsabschnitt (Première Tranche d'Irrigation) bezeichnete Gebiet ist ab 1978 vollständig erschlossen und in Funktion genommen; für den Zweiten Bewässerungsabschnitt (Seconde Tranche d'Irrigation) laufen in einem ersten Teilbereich bereits die Baumaßnahmen. Im einzelnen handelt es sich bei den langfristigen Zielsetzungen der Bewässerungswirtschaft um beträchtliche Flächendimensionen (vgl. Abb. 9 und Tab. 3). Derzeit sind im Gharb etwa

Tabelle 3: Geplante und realisierte Bewässerungsflächen im Gharb

Planned and completed irrigation areas in the Gharb

Name des Perimeters	Erschließungsfläche (in ha)	Zeitpunkt der Inbetriebnahme
Perimeter Beht	28.000*)	seit Beginn der dreißiger Jahre; fertiggestellt jedoch erst Ende der sechziger Jahre
Perimeter Moghrane-Tazi	1.885	1969
Sebouprojekt, Erster Bewässerungsabschnitt	35.670	ab 1973; seit 1978 voll in Funktion
Sebouprojekt, Zweiter Bewässerungsabschnitt	58.657	ab 1980 wahrscheinlich erste Teilflächen im Sektor „Centre“; sonst noch im Stadium der Planung und Erschließung
Sebouprojekt, Dritter Bewässerungsabschnitt	95.000	in Planung

*) Tatsächlich bewässert werden allerdings nur ca. 20.000 ha.

Quelle: ORMVAG, Service de la Planification

65.000 ha moderner Bewässerungsflächen erschlossen (davon 28.000 ha bereits in der Kolonialzeit, 37.500 ha nach der Unabhängigkeit), weitere ca. 150.000 ha (!) sollen noch folgen.

Wenn auch die Bewirtschaftungsreform, verglichen mit der Bodenreform, im Gharb erst in den Anfängen steckt, sind doch schon weitreichende Auswirkungen erkennbar. Auszuklammern ist hier der Perimeter Beht, da in diesem „alten“ Bewässerungsgebiet so gut wie keine staatlichen Anbauvorschriften erlassen wurden. Ganz anders im Ersten Bewässerungsabschnitt des Sebouprojektes. Unabhängig vom Eigentumstitel der in die Erschließung einbezogenen Flächen behielt sich der Staat Eingriffsmöglichkeiten vor, die in einem eigens erlassenen Agrarinvestitionsgesetz, dem Code des Investissements Agricoles (DELANNOY 1969), festgelegt sind. Die Eigentumstitel blieben zwar, sofern sie nicht im Rahmen der Enteignungsmaßnahmen betroffen waren, formal-juristisch unangetastet. Die Eingriffe beschränkten sich auf Flurbereinigungsmaßnahmen und den Bau der Bewässerungs- und Entwässerungsinfrastruktur. Jedoch interveniert der Staat außerordentlich rigoros bei der Festlegung der Anbaupflanzen. Bis ins Detail legt er die Nutzungen fest; bei Nichteinhaltung hat er die Möglichkeit der Enteignung.

¹⁷⁾ Der Versuch einer Bewirtschaftungsreform im Rahmen der „Opération labour“, der 1957 begonnen worden war, soll hier unberücksichtigt bleiben, da die Aktion weitgehend ein Mißerfolg war (vgl. GOUSSAULT 1963, LE COZ 1961, PLUM 1967).

¹⁸⁾ *Plan quinquennal 1968–1972*, Bd. 2, S. 137.

¹⁹⁾ Im Gharb kommt als weiteres Ziel noch die Verhinderung der oft katastrophalen Überschwemmungen hinzu.

²⁰⁾ *Plan de développement économique et social 1973–1977*, Bd. 2, S. 45.

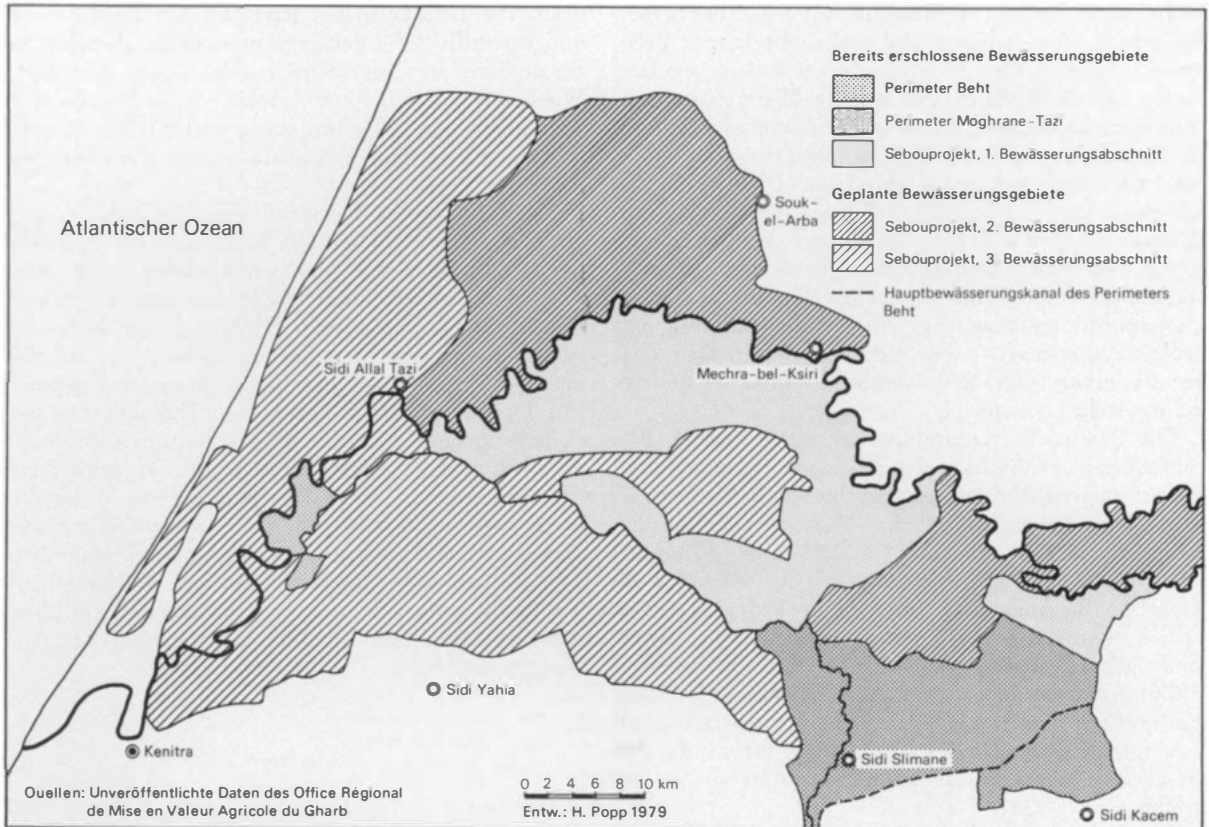


Abb. 9: Die geplante Erschließung des Gharb für moderne Bewässerungswirtschaft
Planned opening-up of the Gharb for modern irrigation cultivation

Da er hohe Geldmittel für die Erschließung von Bewässerungsland investiert, nimmt er auch das Recht in Anspruch, bei der Wahl der Anbauprodukte entsprechend seinen Zielsetzungen mitzuentcheiden. Pro Anbaublock wurde vom Staat, je nach Grundwasserverhältnissen und Bodentyp, ein ganz bestimmter Fruchtwechsel für die einzelnen Nutzungsparzellen festgelegt. Im ersten Bewässerungsabschnitt sind dies vor allem:

a) *Rotation Zuckerrohr* (6 Nutzungseinheiten je Besitzeinheit; davon 4 Parzellen Zuckerrohr, 2 Parzellen annuelle Pflanzen nach freier Wahl);

b) *vierjährige Rotation* (4 Nutzungsparzellen je Besitzeinheit; davon 1 Parzelle Zuckerrüben, 1 Parzelle Weizen, 1 Parzelle Baumwolle, 1 Parzelle Grünfutter);

c) *fünfjährige Rotation* (5 Nutzungsparzellen je Besitzeinheit; davon 1 Parzelle Zuckerrüben, 1 Parzelle Weizen, 1 Parzelle Baumwolle, 1 Parzelle Grünfutter, 1 Parzelle Gemüse);

d) *Rotation Reis* (4 Nutzungsparzellen je Besitzeinheit; davon 3 Parzellen Reis, 1 Parzelle Brache oder annuelle Zwischenfrucht).

Die Anbauvorschriften erfolgen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Art der Eigentumstitel: sie gelten

für Klein- wie für Großbetriebe, für *melk*-Land, *jmâa*-Land und Genossenschaftsland. Und das Überraschende: Die staatlichen Anbauvorschriften werden weitgehend befolgt. Das mag zu einem gewissen Teil daran liegen, daß die Agrarbehörde scharfe Kontrollen durchführt. In erster Linie hängt dieser staatliche Erfolg jedoch mit der sehr glücklich gewählten Hauptanbaupflanze zusammen: dem Zuckerrohr. Die Pflanze erfordert verhältnismäßig wenig Arbeitsaufwand, ist mehrjährig, stellt keine hohen Anforderungen an die Kulturtechnik und erzielt vor allem einen sehr hohen Preis. Der einzelne Fellache ist sich der finanziellen Verbesserung seiner Situation, ohne wesentlich mehr an Arbeitskraft investieren zu müssen, durchaus bewußt. Deshalb schwächen sich die anfänglich massiven Vorbehalte gegen die staatlichen Eingriffe auch allmählich ab.

III. Zwischenbilanz der Maßnahmen zur Agrarreform

Die Entkolonialisierung Marokkos zog sich nicht nur über einen Zeitraum von fast zwanzig Jahren hin, die enteigneten Flächen wurden zudem nur zum Teil im Rahmen der Bodenreform verteilt. Eine Verände-

zung der Bodenbesitzverhältnisse hat zwar begonnen, sie erfolgt aber in einem auf einen sehr langen Zeitraum ausgerichteten Evolutionsprozeß. Insbesondere spielt sich die Bodenreform bislang überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen ab, die ökonomisch nicht die entscheidende Rolle spielen. Sie erfolgt offenbar vor allem aus politischen Motiven. Der volkswirtschaftlich ungleich wichtigere Bereich der Flächen mit Baumkulturen wurde zwar auch marokkanisiert, doch keineswegs parzelliert und an Kleinbauern verteilt. Vielmehr erfolgte in einer ausgesprochen konservativen Agrarpolitik ein Wandel der Eigentumsstrukturen, der lediglich wirtschafts-, aber nicht sozialpolitischen Zielen Rechnung trägt. Eine wirklich umfassende Bodenreform steht noch aus.

Die Bewirtschaftungsreform in den modernen Bewässerungsgebieten hat, obwohl sie erst begonnen hat, bereits weitreichendere und auch ökonomisch bedeutendere Veränderungen bewirkt. Während der Agrarkampagne 1976/77 wurden bereits 177.440 t Zuckerrohr in Marokko geerntet, davon allein 141.600 t im Gharb²¹). Bis Ende der achtziger Jahre hofft Marokko, seinen enormen Zuckerkonsum von 29 kg pro Kopf und Jahr selbst decken zu können (GILBERT/BIOLLEY 1976; *Rapport du groupe „sucre et dérivés“* 1977). Sollte dieses Ziel tatsächlich erreicht werden, so lediglich auf der Basis der Bewirtschaftungsreform, die der Staat zweifellos aus ökonomischen Motiven vorantreibt.

Durch die Bewirtschaftungsreform, wie sie im Ersten Bewässerungsabschnitt des Sebouprojektes bereits erfolgt ist, werden die Unterschiede zwischen den Genossenschaften der Bodenreform und anderen Arten von Eigentumstiteln in vielerlei Hinsicht beseitigt, sieht man von der Flächengröße einmal ab. Für das Genossenschaftsmitglied wie für den Nutzungsberechtigten auf *jmâa*-Land wie für den Fellachen auf *melk*-Land gelten identische Anbauvorschriften, existieren gleiche Bedingungen für den Aufkauf des Zuckerrohrs durch den Staat usw. Beide Maßnahmen, die Bodenreform wie die Bewirtschaftungsreform bringen einen neuen Partner ins Spiel, der nunmehr auch am Entscheidungsprozeß in der Landwirtschaft in starkem Maße teilhaben will: den marokkanischen Staat. Jede der beiden Reformmaßnahmen führt zu Anbau unter staatlicher Kontrolle und verändert damit die bisherige Struktur in der Landwirtschaft.

Räumlich haben die Bodenreform und die Bewirtschaftungsreform zumeist unterschiedliche Schwerpunkte: die Bodenreform z. B. das Plateau von Fes und Meknes, die Chaouia; die Bewirtschaftungsreform z. B. das Loukkosgebiet, die Doukkala, das Sousstal, die Chtoukaebene (Massa). Der Gharb ist die Region, in der sich der absolute räumliche Schwerpunkt sowohl der einen wie der anderen Reformmaßnahmen befin-

det: 25% aller verteilten Parzellen der Bodenreform und ebenfalls 25% der geplanten Erschließungsfläche für moderne Bewässerungswirtschaft liegen im Gharb. Wie keine zweite Region Marokkos ist er deshalb nach der Unabhängigkeit einem agrarstrukturellen Wandel ausgesetzt und stellt sich heute als eine Zone im Umbruch dar.

Die Reformmaßnahmen sollen auch in Zukunft weitergehen – nicht nur im Gharb. Als nächstes Ziel sieht der Staat eine Neuorganisation des *jmâa*-Landes vor; er wird in jener zweiten Phase seiner Bodenreform vermutlich auf weitaus größere Schwierigkeiten stoßen als bisher. Keine Anzeichen deuten darauf hin, daß der marokkanische Großgrundbesitz angetastet werden soll. Die Bodenreform wird auch in Zukunft eine partielle Reform bleiben. Die Bewirtschaftungsreform auf der Basis moderner Bewässerungswirtschaft wird ebenfalls systematisch weiter betrieben und soll in der Zukunft sogar noch spektakulärer durchgeführt werden, da man verstärkt auf die Technik der Beregnung übergeht. Allerdings ist das Plansoll infolge der derzeitigen Kapitalknappheit, technischer Probleme und vor allem sozialer Hemmnisse allenfalls mit zeitlicher Verzögerung zu erreichen.

Literatur

- Atlas du bassin du Sebou*. Hgg. v. Ministère de l'Agriculture et de la Réforme Agraire. – London 1970.
- AYACHE, A.: Marokko. Bilanz eines Kolonialunternehmens. – Berlin 1959.
- BOUDERBALA, N.: Quelques données élémentaires sur l'évolution des structures agraires dans la plaine du Rharb. – *Revue de Géographie du Maroc* 20. 1971, S. 119–124.
- BOUDERBALA, N., M. CHRAIBI und P. PASCON: La question agraire au Maroc. – Tanger 1977 (= *Bulletin Economique et Social du Maroc* 123/124/125).
- BRANQUEC, Y.: La propriété rurale et la colonisation dans la zone française du Maroc. – *Bulletin Economique et Social du Maroc* 26. 1945, S. 37–40 und 27. 1945, S. 131–137.
- CARDI, G.: Un problème d'irrigation, la mise en valeur de la région de Sidi-Slimane. – *Bulletin Economique et Social du Maroc* 28. 1945, S. 138–146.
- COUVREUR, M.: Une nouvelle forme de gestion des terres récupérées au Maroc: la Société de Développement Agricole (SODEA). – *Méditerranée* 29 (2). 1977, S. 97–102.
- COUVREUR-LARAICHI, F.: Les périmètres irrigués du Rharb. – *Revue de Géographie du Maroc* 22. 1972, S. 75–82.
- DELANNOY, H.: Le „Code des Investissements Agricoles“, nouveau cadre législatif de la transformation des campagnes marocaines. – *Revue de Géographie du Maroc* 16. 1969, S. 151–157.
- GADILLE, J.: La colonisation officielle au Maroc. – *Les Cahiers d'Outre-Mer* 8. 1955, S. 305–322.
- : L'agriculture européenne au Maroc. Etude humaine et économique. – *Annales de Géographie* 66. 1957, S. 144–158.

²¹) *Principales productions végétales, campagne 1976–77*, S. 20.

- : Exploitations rurales européennes. – Rabat 1958 (= *Atlas du Maroc*. Notes explicatives. Planche N° 33b).
- GILBERT, A. E. und V. BIOLLEY: Morocco seeks sugar self-sufficiency by 1985. – *Foreign Agriculture* 14 (21). 1976, S. 9–10.
- GOUSSAULT, Y.: Quelques aspects de la politique agraire marocaine depuis l'indépendance. In: J. DRESCH u. a.: *Réforme agraire au Maghreb. Séminaire sur les conditions d'une véritable réforme agraire au Maroc*. – Paris 1963, S. 85–103.
- KARRICH, J.: La distribution des terres et les coopératives de la réforme agraire dans le Gharb. – *Hommes, Terre et Eaux* 26. 1978, S. 38–46.
- L'agriculture marocaine*. – *Afrique Agriculture* 11. 1976, S. 14–63.
- L'agriculture marocaine*. – *Afrique Agriculture* 34. 1978, S. 22–93.
- LE COZ, J.: L'Opération-labour au Maroc. Tracteur et sous-développement. – *Méditerranée* 13 (3). 1961, S. 3–34.
- : Le Rharb. Fellahs et colons. Etude de géographie régionale. 2 Bde. – Rabat 1964.
- : Les tribus guichs au Maroc. Essai de géographie agraire. – *Revue de Géographie du Maroc* 7. 1965, S. 1–52.
- : Le troisième âge agraire du Maroc. – *Annales de Géographie* 77. 1968, S. 385–413 (1968a).
- : Les lotissements au Maroc: du rapiéçage agraire aux coopératives de production. – *Revue Tunisienne de Sciences Sociales* 5 (15). 1968, S. 139–156 (1968b).
- MARAI, O.: La politique agraire du Maroc. Problèmes et perspectives. – *Analyse et Prévision* 7. 1969, S. 295–306.
- Ministère de Commerce, de l'Industrie, des Mines et de la Marine Marchande und Ministère de l'Agriculture et de la Réforme Agraire*: Préparation du Plan Quinquennal 1978/1982. Rapport du groupe „sucre et dérivés“. Projections. – Rabat 1977.
- Ministère de l'Agriculture et de la Réforme Agraire*: Principales productions végétales. Campagne 1976–77. Rabat 1977 (= *Statistiques Agricoles, Série PV* 3).
- : Réforme Agraire. Attribution à des agriculteurs de terres agricoles ou à vocation agricole faisant partie du domaine privé de l'Etat. – Rabat 1973.
- Ministère des Affaires Economiques, du Plan et de la Formation des Cadres*: Plan Quinquennal 1968–1972. 3 Bde. und 1 Kartenband. – Mohammedia 1968.
- PASCON, P.: Recherche d'une forme d'exploitation nouvelle. 1. La coopérative de production agricole d'Ain Talmast: expérience ou utopie? – *Les Hommes, la Terre et l'Eau* 6. 1963, S. 226–240.
- : Recherche d'une forme d'exploitation nouvelle. 2. Les unités d'exploitation à caractère coopératif de Buiddamers al Bhel: la théorie et la pratique. – *Les Hommes, la Terre et l'Eau* 7. 1964, S. 294–313.
- : Statistiques et sources sur la Réforme Agraire. In: N. BOUDERBALA, M. CHRAIBI und P. PASCON: *La question agraire au Maroc* 2. – Tanger 1977, S. 211–222 (= *Bulletin Economique et Social du Maroc* 133/134).
- PLUM, W.: Sozialer Wandel im Maghreb. Voraussetzungen und Erfahrungen der genossenschaftlichen Entwicklung. – Hannover 1967 (= *Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, A: Sozialwiss. Studien*).
- POPP, H.: Les périmètres irrigués du Gharb. In: *Actes de Durham. Recherches récentes sur le Maroc moderne*. – Tanger 1978, S. 157–177 (= *Bulletin Economique et Social du Maroc* 138/139).
- RAKI, M.: Dualisme rural – cas du Gharb. – *Bulletin Economique et Social du Maroc* 122. 1973, S. 65–82.
- Secrétariat d'Etat au Plan, au Développement Régional et à la Formation des Cadres*: Plan de développement économique et social 1973–1977. 3 Bde. – Casablanca 1973.
- TAHIRI, M.: L'O.N.I. et les exploitations agricoles. – *Les Hommes, la Terre et l'Eau* 2. 1962, S. 3–10.
- TREYDTE, K. P.: Agrarreform und Entwicklung. Ziele, Strategien und Effekte der Agrarreformen in den Ländern Nordafrikas. Analyse aus entwicklungspolitischer Sicht. – Bonn 1979 (= *Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe Struktur- und Entwicklungspolitik, Bd. 1*).
- VERDIER, J. M., P. DESANTI und J. KARILA: Structures foncières et développement rural au Maghreb. – Paris 1969 (= *Travaux et recherches de la Faculté de droit et des Sciences économiques de Paris, Série Afrique, Bd. 4*).

DIE AUSTRALISCHE LANDWIRTSCHAFT ZWISCHEN KLIMATISCHER UND MARKTWIRTSCHAFTLICHER HERAUSFORDERUNG – DAS BEISPIEL NEUSÜDWALES

Mit 7 Abbildungen und 11 Tabellen

DIETER JASCHKE

Summary: Australian agriculture between the challenges of climate and market economy – the example of New South Wales

Agricultural activities in Australia are limited by the rapidly decreasing precipitation towards the inner parts of the continent. Furthermore, the variability of precipitation is continuously menacing the economic success of both agricultural and pastoral industries. The dependence on foreign trade seriously exposes Australian agriculture to the fluctua-

tuations of prices and market conditions in the world market. Public support should help to relieve the negative influence of climate and foreign markets to such an extent that the damage done to the economy, the landscape and the social structure is reduced to a minimum.

The example of New South Wales demonstrates that, as far as climate is concerned, deficits of precipitation lead to the retraction of the 'frontier' of the different agricultural and pastoral activities. The expansion of farm land and

Marokko DIE GHARBEBENE

Atlantischer
Ozean

Bodenbesitzverhältnisse 1956

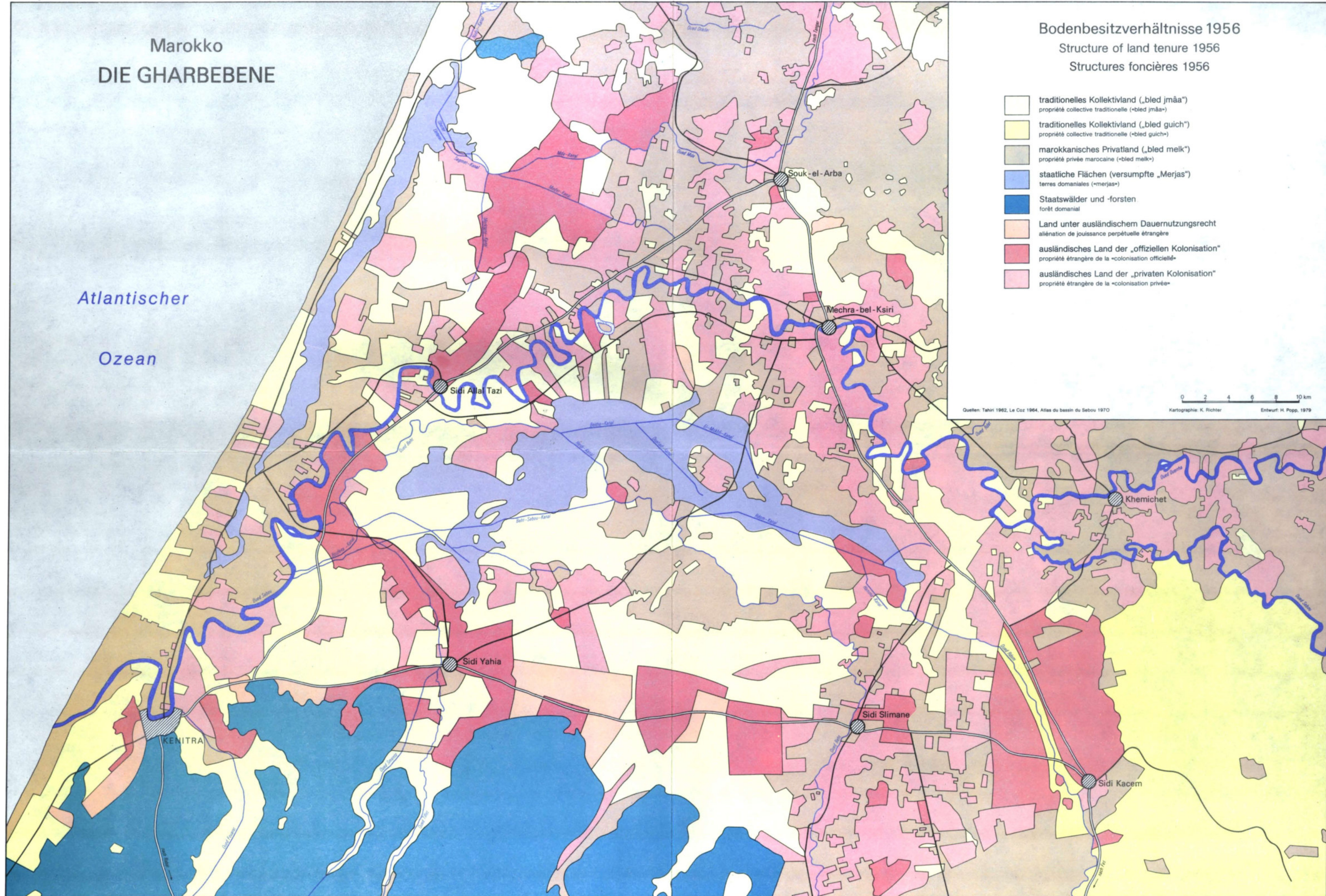
Structure of land tenure 1956

Structures foncières 1956

- traditionelles Kollektivland („bled jmâa“)
propriété collective traditionnelle («bled jmâa»)
- traditionelles Kollektivland („bled guich“)
propriété collective traditionnelle («bled guich»)
- marokkanisches Privatland („bled melk“)
propriété privée marocaine («bled melk»)
- staatliche Flächen (versumpfte „Merjas“)
terres domaniales («merjas»)
- Staatswälder und -forsten
forêt domaniale
- Land unter ausländischem Dauernutzungsrecht
aliénation de jouissance perpétuelle étrangère
- ausländisches Land der „offiziellen Kolonisation“
propriété étrangère de la «colonisation officielle»
- ausländisches Land der „privaten Kolonisation“
propriété étrangère de la «colonisation privée»

Quellen: Tahiri 1962, Le Coz 1964, Atlas du bassin du Sebou 1970

0 2 4 6 8 10 km
 Kartographie: K. Richter Entwurf: H. Popp, 1979



Marokko DIE GHARBEBENE

Atlantischer
Ozean

Bodenbesitzverhältnisse 1976 Structure of land tenure 1976 Structures foncières 1976

- traditionelles Kollektivland („bled jmâa“)
propriété collective traditionnelle (=bled jmâa)
- traditionelles Kollektivland („bled guich“)
propriété collective traditionnelle (=bled guich)
- marokkanisches Privatland („bled melk“)
propriété privée marocaine (=bled melk)
- marokkanisches Privatland, ehemals ausländischer Besitz*
propriété privée marocaine, autrefois colonisation étrangère*
- staatliche Flächen unter Verwaltung der SODEA
superficie étatique, gérée par la SODEA
- staatliche Flächen unter Verwaltung der SOGETA
superficie étatique, gérée par la SOGETA
- Staatswälder und -forsten unter Verwaltung von Eaux & Forêt
forêt domaniale, gère par Eaux & Forêt
- sonstige staatliche Flächen („Merjas“, strittige Fälle, Recherche Agronomique, isoliert gelegene Parzellen)
autres superficies étatiques (=“merjas“, controverses sur la propriété (opposition), Recherche Agronomique, parcelles isolées)
- verteilte Flächen vor der Bodenreformgesetzgebung (1956-1966)
lots distribués avant la «réforme agraire» (1956-1966)
- verteilte Flächen im Rahmen der Bodenreform (ab 1966)
lots distribués de la «réforme agraire» (depuis 1966)

* Diese Flächen wurden erschlossen auf der Basis der Kartierung von La Coz (1964) in Abbildung 2. Alle Gebiete der europäischen Kolonisation, die nicht im Rahmen der Bodenreform verteilt wurden oder nicht in staatliches Eigentum überführt wurden, müßten eigentlich „marokkanisches Privatland, ehemals ausländischer Besitz“ sein. Aufgrund der Art und Weise der Erfassung dieses Besitztyps können kleinere Unkorrektheiten nicht ausgeschlossen werden.

Quellen: Katasterpläne 1:20 000 des Service du Cadastre, Rabat, unveröffentlichte Daten des Office Régional de Mise en Valeur Agricole du Gharb, Kenitra
Kartographie: K. Richter
Entwurf: H. Popp, 1979

